

### 1. Geltungsbereich, Anerkennung

1.1. Diese Lizenzbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Liefer- und Auftragsbedingungen der Mitutoyo Austria GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) und ausschließlich für die Lieferung an Unternehmer i.S.d. § 1 KSchG.

1.2. Der Erwerber der Mitutoyo-Software (nachfolgend „Kunde“) erkennt die Geltung der nachfolgenden Lizenzbedingungen mit der erstmaligen Benutzung der überlassenen Mitutoyo-Software an.

### 2. Lizenzgegenstand

2.1. Gegenstand der Lizenz ist die jeweilige von Mitutoyo gelieferte bzw. bei geräteimmanenter Software, mitgelieferte Software, einschließlich Benutzerdokumentation, Handbücher etc. sowie etwaiger Demoversionen.

2.2. Die Software entspricht dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Markteinführung des jeweiligen Produkts. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen kombinations- und fehlerfrei ist. Gegenstand der Lizenz ist daher die jeweilige Software, die im Sinne der Softwarebeschreibung und des Benutzerhandbuchs des Gerätes grundsätzlich störungsfrei einsetzbar ist.

2.3. Der Kunde erwirbt – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – das nicht ausschließliche Recht, die Software entsprechend den Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen zu nutzen.

### 3. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

3.1. Die Software von Mitutoyo einschließlich Benutzerdokumentation, Handbücher etc. sowie etwaiger Demoversionen wird sowohl durch das Urheberrechtsgesetz als auch durch internationale Urheberrechtsverträge geschützt.

Weiterhin wird der Schutz durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum aufrecht erhalten.

3.2. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, jedoch **ausschließlich** soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählt die Installation der Software, um die Daten des Originaldatenträgers auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware einzusetzen, sowie die Software in den Arbeitsspeicher laden zu können.

3.3. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen und aufbewahren. Diese Sicherungskopie ist entsprechend als solche zu kennzeichnen.

3.4. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusgemäße Speicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Software unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisches Zwecken verwendet werden.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie auf die Dokumentation und etwaige Handbücher durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie(n) sind an einem gegen unberechtigten Zugriff Dritter geeigneten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachträglich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen sowie auf die Bestimmung des Urheberrechtes hinzuweisen. Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht des Herstellers der Software oder von Mitutoyo, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere Mitutoyo unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Gleiches gilt für einen lizenzgegenständlichen Zugriff oder Zugriffsversuch auf die Software, die überlassene Dokumentation oder sonstiges Begleitmaterial.

3.6. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs oder sonstigen Begleitmaterials zählen, darf der Kunde nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind vielmehr ausschließlich über Mitutoyo oder den Verkäufer der Software zu beziehen.

### 4. Mehrfachnutzung und Netzwerkeinsatz

4.1. Der Kunde darf die Software nur auf der Hardware betreiben, mit der diese von Mitutoyo ausgeliefert worden ist. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

4.2. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, muss er eine entsprechende Anzahl und Qualität von Softwarelizenzen von Mitutoyo erwerben.

4.3. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder auf sonstigen Mehrstations-Rechnersystemen einsetzen, muss der Nutzer zuvor Netzwerklizenzen sowie erforderliche Zugriffsschutzmechanismen (Netzwerkdongle) entgeltlich von Mitutoyo erwerben. Andernfalls ist ein Einsatz in Netzwerken oder auf Mehrstations-Rechnersystemen nicht zulässig.

4.4. Gegebenenfalls erhält der Kunde bei zugriffsgeschützten Computerprogrammen von Mitutoyo persönliche Registrierungsschlüssel oder sonstige Zugriffsschutzmechanismen (Dongle). Der Kunde ist ausschließlich dazu berechtigt, diese erhaltenen Registrierungsschlüssel oder sonstigen Zugriffsschutzmechanismen nur in dem Zusammenhang mit der gelieferten Hardware zu benutzen, soweit sich der Dongle auf Software von Mitutoyo bezieht.

4.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Registrierungsschlüssel oder sonstige Zugriffsschutzmechanismen an andere Benutzer zu verleihen, zu vermieten, zu verleasen oder anderweitig zu übertragen, es sei denn, dies geschieht als Teil einer dauerhaften Übertragung der Software zusammen mit der Hardware gemäß der Ziff. 6.1.-6.4.

### 5. Dekompilierung und Softwareänderung

5.1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) - einschließlich einer nicht autorisierten Änderung der Software - sind grundsätzlich untersagt. Zwingende Rechte gemäß §§ 40d und 40e Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.

Im Einzelfall ist eine vorherige schriftliche Einwilligung von Mitutoyo erforderlich.

5.2. Kopierschutz, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

### 6. Weiterveräußerung, Weitervermietung und –überlassung, Vertragshändler

6.1. Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer oder auf Zeit nur an Dritte überlassen, wenn der erwerbende Dritte schriftlich gegenüber Mitutoyo erklärt, mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen, auch Mitutoyo gegenüber, einverstanden zu sein. Die Software darf der Kunde nur zusammen mit der die Software erstmals enthaltenen Hardware überlassen. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem Dritten sämtliche Originaldatenträger einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien übergeben. Dies gilt auch für Benutzerhandbücher und sonstiges Begleitmaterial. Der Kunde ist im Falle der Weitergabe außerdem verpflichtet, die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf einer zurückbehaltenen Rechnerinheit so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können.

6.2. In Folge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Nutzung der weitergegeben Software, der Benutzerhandbücher und des sonstigen Begleitmaterials. Er ist insbesondere verpflichtet, die nachfolgenden Regelungen zur Exportkontrolle in Ziff. 7.1.-7.8. zu beachten sowie den Informationspflichten in Ziff. 9.1.-9.2. dieser Lizenzbedingungen nachzukommen.

6.3. Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Lizenzbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden und des Dritten.

6.4. Vertragshändler von Mitutoyo, welche zu gewerblichen Absatzzwecken Software von Mitutoyo erwerben, sind berechtigt diese an Abnehmer - "Dritte" - zu überlassen, soweit der Dritte diese Lizenzbedingungen schriftlich zu

Gunsten von Mitutoyo (Vertrag zu Gunsten Dritter) akzeptiert. Dies ist Mitutoyo auf erste Anforderung nachzuweisen.

### 7. Exportkontrolle

#### 7.1.

Die gelieferte Software ist stets zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt.

#### 7.2.

Die Verwendung bestimmter Informationen, Software und Dokumentationen kann - z.B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszwecks oder Endverbleibs - der Genehmigungspflicht unterliegen. Der Kunde wird die für die Software und Dokumentation einschlägigen Ausfuhrvorschriften und Embargos, insbesondere der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten sowie ggf. der USA strikt beachten.

#### 7.3.

Der Kunde wird bei eigenen Ausfuhrvorhaben insbesondere prüfen und sicherstellen, dass

- die überlassene Software und die überlassenen Dokumentationen nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US Denied Persons List (DPL) genannt sind, mit US-Ursprungswaren, -Software und -Technologie beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen, die in der US-Warning List, US-Entity List oder US-Specially Designated Nationals List genannt sind, ohne Genehmigung mit US-Ursprungszeugnissen beliefert werden;
- keine Unternehmen und Personen hiermit beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorist Organizations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terroristenliste der EU genannt werden;
- keine militärischen Empfänger beliefert werden;
- die Frühwarnhinweise der zuständigen österreichischen oder nationalen Behörden des jeweiligen Ursprungslandes der Lieferung beachtet werden.

#### 7.4.

Zugriff auf und Nutzung von Software und Dokumentation von Mitutoyo darf nur dann erfolgen, wenn sie den oben genannten Exportvorschriften / Embargoregelungen entspricht und der vorgenannten Prüfungspflicht und Sicherstellung entsprochen wird; andernfalls ist Mitutoyo nicht zur Leistung verpflichtet.

#### 7.5.

Der Kunde verpflichtet sich, weitere Empfänger der Software oder Dokumentation in gleicher Weise zu Gunsten von Mitutoyo zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu informieren.

#### 7.6.

Der Kunde wird Mitutoyo unaufgefordert vor Auslieferung der Software alle relevanten Informationen unentgeltlich überlassen, die zu einer Prüfung der Verletzung der unter Ziff. 7.2. u. 7.3. genannten Vorschriften und Regeln durch Mitutoyo selbst erforderlich sind. Mitutoyo steht ein Zurückbehaltungsrecht an der Software bzw. Dokumentation zu, wenn sich aus den Angaben des Kunden oder der Prüfung von Mitutoyo objektive Anhaltspunkte für eine Verletzung der in Ziff. 7.2. u. 7.3. genannten Vorschriften/Regeln durch die Auslieferung ergeben würde.

#### 7.7.

Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine vorstehenden Verpflichtungen aus Ziff. 7.1.-7.6., so hat er Mitutoyo auf erste Anforderung hinsichtlich aller entstehenden Schäden, Kosten und notwendigen Aufwendungen schad- und klaglos zu halten, die aus der Pflichtverletzung und einer Inanspruchnahme von Mitutoyo auf Grund eines Verstoßes gegen die in Ziff. 7.2. und 7.3. genannten Vorschriften/Regeln resultieren.

#### 7.8.

Mitutoyo wird dem Kunden auf Wunsch die einschlägigen Ansprechstellen für weitergehende Auskünfte nennen.

### 8. Obhutspflicht, Verlust des Dongles

#### 8.1.

Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren und seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie auf deren Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

#### 8.2.

Der Anwender ist verpflichtet, im Rahmen der Nutzung der Software alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die des Urheberrechts.

#### 8.3.

Das Risiko des Verlustes eines hardwareseitigen Kopierschutzes in Form eines Dongles fällt in die Sphäre des Kunden. Bei Diebstahl oder sonstigem Verlust eines Dongles ist Mitutoyo nicht zur erneuten Lieferung verpflichtet. Der Dongle verkörpert den Gesamtwert eines derart geschützten Programms und muss daher vom Kunden besonders sorgfältig aufbewahrt und vor dem

Zugriff Dritter geschützt werden. Der Kunde hat gegebenenfalls für ausreichenden Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen.

### 9. Informationspflicht

#### 9.1.

Der Kunde ist im Falle der Weiterveräußerung der Software und/oder der Hardware, auf welcher die Software installiert ist, verpflichtet, Mitutoyo den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich anzuzeigen. Es wird insofern ausdrücklich auf Ziff. 11.1.-11.2. der vorliegenden Vertragsbedingungen verwiesen.

#### 9.2.

Handelt es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Kunden angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als € 2.500, ist der Kunde verpflichtet, Mitutoyo auch einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen.

### 10. Eigentumsvorbehalt

#### 10.1.

Mitutoyo behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus der Überlassung der Software und der Hardware, auf der diese installiert ist, vor, bei Bezahlung durch Orderpapiere - wie Scheck oder Wechsel - bis zu deren Einlösung.

#### 10.2.

Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts zwischen Mitutoyo und dem Kunden erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software, der Dokumentation, des Handbuchs und sonstigen Begleitmaterials. Der Kunde ist in diesem Falle - ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag liegt - verpflichtet, die Originaldatenträger und sämtliche Kopien der Datenträger zurückzugeben sowie die Software und alle mit seiner Hilfe erstellten Dateien auf sämtlichen Rechneinheiten so vollständig zu entfernen, dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden können.

### 11. Verstoß gegen Lizenzbedingungen

#### 11.1.

Die erworbene Lizenz steht unter der Bedingung der Einhaltung der in Ziff. 1 bis Ziff. 10 vorgesehenen Lizenzbestimmungen.

#### 11.2.

Im übrigen kann die Missachtung von Lizenzbestimmungen durch den Kunden unbeschadet von Schadenersatzansprüchen und juristischen Schritten Mitutoyos insbesondere zum Ausschluss vom Bezug von Software, Softwareaktualisierungen oder Softwarekorrekturen (Patches) sowie technischer Unterstützung durch Mitutoyo führen.

### 12. Schlussbestimmungen

#### 12.1.

Die Lizenzvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht Österreichs unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

#### 12.2.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung wird diesfalls automatisch durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Das Gleiche gilt, wenn Bestimmungen des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten.

#### 12.3.

Der Änderungsdienst für diese Allgemeinen Lizenzbedingungen für die Nutzung von Computerprogrammen (Software) der Mitutoyo Austria GmbH erfolgt auf der Seite [www.mitutoyo.at](http://www.mitutoyo.at)